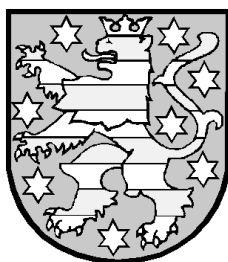


THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



Pressemitteilung

1. Dezember 2010

Wahl des Präsidenten der Fachhochschule Nordhausen darf stattfinden Ernennung vorläufig unterbunden

Der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat heute in einem Eilverfahren entschieden, dass die für heute geplante Wahl des Präsidenten der Fachhochschule Nordhausen stattfinden darf. Der oder die Gewählte darf aber vorläufig noch nicht ernannt werden.

Der Antragsteller - ein Professor der Fachhochschule - hatte beim Verwaltungsgericht Weimar (mit mehreren, auch gegen die Mitglieder des Hochschulrats gerichteten Anträgen) den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, durch die die heutige Wahl des Präsidenten untersagt wird, bis das Stimmrecht einiger Mitglieder des Hochschulrats bzw. dessen Zusammensetzung gerichtlich geklärt ist. Der Antragsteller war der Auffassung, die gegenwärtige Struktur und Zusammensetzung des Hochschulrats widerspreche dem Grundgesetz, insbesondere werde sein Grundrecht auf Freiheit von Forschung und Lehre beeinträchtigt.

Das Verwaltungsgericht Weimar hat die Anträge durch Beschluss vom 29.11.2010 abgelehnt. Die dagegen eingelegte Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht am heutigen Tag im Wesentlichen zurückgewiesen. Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat die aufgeworfenen schwierigen Rechtsfragen nicht abschließend geklärt, sondern im Wege einer Interessenabwägung entschieden. Auf der einen Seite hat es die Interessen der übrigen Mitglieder des Hochschulrats, an der Wahl teilzunehmen, und der Fachhochschule auf Besetzung der Hochschulleitung gewürdigt. Auf der an-

deren Seite hat es die Interessen des Antragstellers, die Wahl einer gründlicheren Prüfung zu unterziehen, dadurch gewahrt, dass es angeordnet hat, dass der neu gewählte Präsident frühestens ab dem 15.02.2011 ernannt werden darf.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 01.12.2010 - 1 EO 1433/10 -
Vorinstanz: Verwaltungsgericht Weimar, Beschluss vom 29.11.2010 - 2 E 1395/10 -

Thüringer Oberverwaltungsgericht – Pressestelle/VROVG Dr. Hüscher –

Telefon: 03643-206253, Telefax: 03643/206100,

E-Mail: hans-peter.huesch@thfj.thueringen.de;

Vertreter: ROVG Schneider - Tel. 03643-206118

Die Presseerklärung wird in die Homepage des Oberverwaltungsgerichts im Internet eingestellt (www.thovg.thueringen.de).